

1. Rechtsgrundlagen

Nach den §§ 2 ff. des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl I. S. 1237)\*; des § 103 der Landesbauordnung (BauO NW) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 27. 01. 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit dem zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15. 07. 1976 (GV NW S. 264) sowie der Planzeichenverordnung vom 19. 01. 1965 (BGBl I S. 21). \*und der 2. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 15.09.77

2. Begründung gem. § 9 (6) BBauG

Der Umlegungsausschuß der Stadt Meerbusch hat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - Büberich - beantragt, um einen Widerspruch gegen den Umlegungsplan ausräumen zu können.

Städtebauliches Ziel der Änderung ist eine geringe Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche. Die sonstigen Festsetzungen werden nicht geändert. Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderungen sind für die betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung. Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt nicht.

Es werden bodenordnende Maßnahmen durchgeführt. Das Grundstück liegt im Umlegungsgebiet Nr. 2.

3. Betroffene und benachbarte Grundstückseigentümer gem. § 13 (2) BBauG

Gegen die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - Büberich - haben die nachstehend aufgeführten Grundstückseigentümer keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Gemarkung Büberich, Flur 33

Flurstück	Eigentümer	
244	Weinand, Peter	siehe gesonderte Einverständniserklärung .....
245	Werhahn, Marianne geb. Rothes	gez. Marianne Werhahn
246	" " " "	.....

4. Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (5) und 13 (2) BBauG

Die Belange der zu beteiligenden Behörden und Stellen werden von dieser Änderung nicht berührt.

5. Mit dem Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung gem. § 12 BBauG treten die bisher gültigen und davon betroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 - Büberich - außer Kraft.